



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Wasser- und Schifffahrtsdirektionen  
Nord  
Nordwest  
West  
Mitte  
Ost  
Süd  
Südwest

Bundesanstalt für Gewässerkunde

Bundesanstalt für Wasserbau

nachrichtlich:

Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Wirtschaft und Arbeit

Hamburg Port Authority

Senator für Wirtschaft und Häfen der  
Freien Hansestadt Bremen

bremenports GmbH & Co. KG

Bundesrechnungshof

**Betreff:**

- **Verzeichnis „Technisches Regelwerk - Wasserstraßen“ (TR-W), Ausgabe 2012-09, einschließlich „Wasserstraßenspezifische Liste Technischer Baubestimmungen“ (WLTB)**
- **Bauaufsichtliche Einführung der Eurocodes als Technische Baubestimmungen**

Bezug: Erlass WS 13/5257.15/1-5 vom 09. August 2010

Erlass WS 12/5257.15/1-5 vom 29. Juni 2012

Aktenzeichen: WS 12/5257.15/1-6

Datum: Bonn, 15.09.2012

Seite 1 von 8

Das Verzeichnis „Technisches Regelwerk - Wasserstraßen“ (TR-W), Ausgabe 2010-03, einschließlich der „Wasserstraßenspezifischen Liste Technischer Baubestimmungen (WLTB)“, wurde fortgeschrieben und

HAUSANSCHRIFT

Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT

Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-99 4220

FAX +49 (0)228 99-300-99 8074220

ref-WS12@bmvbs.bund.de

www.bmvbs.de





Seite 2 von 8

ist als Ausgabe 2012-09 im WSV-Intranet veröffentlicht.

Mit der Fortschreibung werden gleichzeitig zum Stichtag 15.09.2012 die Eurocodes im Geschäftsbereich der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) als Technische Baubestimmungen eingeführt.

Mit der Umstellung auf die Eurocodes wird ein Großteil bisher geltender Regelwerke und Erlasse ersetzt bzw. aufgehoben. In der als Anlage beigefügten Liste der aufgehobenen Erlasse ist ersichtlich, welche Erlasse ab dem Stichtag 15.09.2012 aufgehoben sind.

Merkblätter oder ähnliche Regelwerke, die im Zuge der Anpassung an die Eurocodes geändert wurden, werden - wie Normen auch - nicht mehr gesondert mit Erlass sondern direkt mit Aufnahme in die WLTB bauaufsichtlich eingeführt. Erlasse, die nur die Einführung von Regelwerken ohne weitere Veranlassung für die Anwendung in der WSV zum Inhalt hatten, werden aufgehoben. Sie sind in Anlage aufgelistet. Die Regelwerke selbst bleiben in der WLTB aufgeführt und sind weiterhin gültig.

Um die Arbeit mit dem TR-W zu erleichtern, werden zukünftig zusätzliche Erlassregelungen zu Regelwerken an die Struktur der WTLB angepasst und so gegliedert, dass sie dem jeweiligen Abschnitt der WLTB direkt zugeordnet werden können.

Die Eurocodes mit ihren nationalen Anhängen und korrespondierenden Regelwerken enthalten eng miteinander verzahnte Regelungen. Etwaige Unstimmigkeiten, die im Rahmen der Bearbeitung von Verkehrswasserbaumaßnahmen festgestellt werden, bitte ich formlos an [ref-ws12@bmvbs.bund.de](mailto:ref-ws12@bmvbs.bund.de) zu übermitteln.

### ***A: Erläuterungen zu einzelnen Abschnitten der WLTB:***

#### **0. Vorbemerkungen WLTB:**

Wird in Technischen Baubestimmungen, die noch nicht an die Eurocodes angepasst sind, auf nationale Normen verwiesen, dürfen anstelle dieser die in der Liste enthaltenen Eurocodes in Verbindung mit ihren





Seite 3 von 8

Nationalen Anhängen angewendet werden. Dabei sind die in **Anhang 1** getroffenen Regelungen zu beachten.

## **Teil I - Technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile**

### 1. Technische Regeln zu Grundlagen der Tragwerksplanung und Einwirkungen:

In **Anhang 2** ist erläutert, wie mit dem in **DIN EN 1990 bzw. DIN 1990/NA** enthaltenen Begriff „Behörde“ für den Geschäftsbereich der WSV zu verfahren ist.

Des Weiteren erfolgt in **Anhang 3** eine Berichtigung zu **DIN EN 1991-1-7/NA**.

Zusätzlich zu den in Anlage 1 aufgeführten Änderungen in Bezug auf die Musterliste der Technischen Baubestimmungen (MLTB) werden die Teile 1-5 „Temperatureinwirkungen“ und 1-6 „Einwirkungen während der Bauausführung“ der **DIN EN 1990**, einschließlich der nationalen Anhänge, für den Geschäftsbereich der WSV bauaufsichtlich eingeführt.

### 2.1 Grundbau

Zusätzlich zu den in Anlage 1 aufgeführten Änderungen in Bezug auf die MLTB wird die **Änderung A1 zur DIN 1054** vom August 2012 für den Geschäftsbereich der WSV bauaufsichtlich eingeführt.

Für die Anwendung von **DIN EN 1997-1:2009:09, DIN EN 1997-1/NA:2010-12** in Verbindung mit **DIN 1054:2010-12** und **DIN 1054/A1:2012-08** sind die in **Anhang 4** enthaltenen Regelungen zu berücksichtigen.

Für Bohrspfähle nach **DIN EN 1536:2010-12** in Verbindung mit **DIN SPEC 18140:2012-02** sind die Regelungen in **Anhang 5** zu beachten.

Für Verdrängungspfähle sind in **Anhang 6** die Regelungen enthalten, die bei Anwendung der **DIN EN 12699:2001-05, der DIN EN 12699**





Seite 4 von 8

**Berichtigung 1:2010-11** in Verbindung mit **DIN SPEC 18140:2012-02** zu berücksichtigen sind.

Bei Anwendung der **DIN EN 1537:2001-01** sowie der **DIN EN 1537 Berichtigung 1:2011-12** in Verbindung mit **DIN SPEC 18537:2012-02** für die Bemessung und Ausführung von Verpressankern sind die in **Anhang 7** enthaltenen Regelungen zu beachten.

Für die Ausführung von Pfählen mit kleinem Durchmesser (Mikropfähle) nach **DIN EN 14199:2012-01** in Verbindung mit **DIN SPEC 18539:2012-02** sind die in **Anhang 8** enthaltenen Regelungen zu beachten.

### 2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau

Für die Verwendung von Spritzmörtel und Spritzbeton sind die in **Anhang 9** dargestellten Abweichungen von **DIN EN 14487-1**, **DIN EN 14487-2** und **DIN 18551** zu beachten.

Die Anwendung der Entwürfe zu den **ZTV-W LB 215** „Wasserbauwerke aus Beton und Stahlbeton“ (Ausgabe 2012) und **ZTV-W LB 219** „Schutz und Instandsetzung der Betonbauteile von Wasserbauwerken“ (Ausgabe 2012) ist in **Anhang 10** geregelt. Die Standardleistungskataloge der betreffenden Leistungsbereiche werden nicht weiter in der WLTB aufgeführt, da sie keinen bauaufsichtlichen Charakter haben.

Folgende Regelwerke sind fortgeschrieben und wurden durch aktuelle Fassungen ersetzt:

- DAfStb-Richtlinie „Massige Bauteile aus Beton“, Ausgabe April 2010
- BAW-Merkblatt „Frostprüfung von Beton“ (**MFB**), Ausgabe 2012
- BAW-Merkblatt „Chlorideindringwiderstand von Beton“ (**MLC**), Ausgabe 2012
- BAW-Merkblatt „Spritzmörtel/Spritzbeton nach ZTV-W LB 219, Abschnitt 5“ (**MSM**), Ausgabe 2012
- BAW-Merkblatt „Bohrkernentnahme für Bauwerksuntersuchungen“ (**MBK**), Ausgabe 2012
- BAW-Merkblatt „Zweitbeton“ (**MZB**), Ausgabe 2012





Seite 5 von 8

#### 2.4 Metall- und Verbundbau

Wird ein Tragwerk nach **DIN EN 1993** berechnet, ist für die Ausführung der Konstruktion die Normenreihe **DIN EN 1090** mit ihren Teilen anzuwenden. Die **DIN EN 1090-1** sieht vor, dass die werkseigene Produktionskontrolle zertifiziert wird. In diesem Zusammenhang hat der Ständige Ausschuss für das Bauwesen beschlossen, die Übergangsphase für die Einführung der Norm EN 1090-1 "Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken – Teil 1: Konformitätsnachweisverfahren für tragende Bauteile" zu verlängern. Entsprechend der Umsetzung dieses Beschlusses in den Ländern gilt die verlängerte Koexistenzperiode auch im Geschäftsbereich der WSV. In **Anhang 11** sind - auch für den WSV-Regiebetrieb - die hierzu zu beachtenden Regelungen aufgeführt.

Die für Stahltragwerke des Verkehrswasserbaus zu verwendenden Ausführungsklassen (EXC) nach **DIN EN 1090-2** sind in **Anhang 12** aufgeführt.

Entsprechend **Anhang 13** kann für Planungen im Stahlwasserbau bereits die derzeit noch im Entwurf vorliegende DIN 19704 „Stahlwasserbauten“, Ausgabe 2012-05, angewendet werden.

Folgende Regelwerke sind fortgeschrieben und wurden durch aktuelle Fassungen ersetzt:

- BAW-Merkblatt „Einsatz von nicht rostendem Stahl im Stahlwasserbau“ (**MNIS**), Ausgabe 2012
- DAST-Richtlinie 006 – Überschweißen von Fertigungsbeschichtungen (FB) im Stahlbau, Ausgabe 2008
- DAST-Richtlinie 009 – Stahlsortenauswahl für geschweißte Stahlbauten, Ausgabe Mai 2008
- Merkblatt für Kontrollprüfungen an Stahlwasserbauten (**MeKS**), Ausgabe 2012 mit Hinweisen in **Anhang 14**.

Der Standardleistungskatalog zum LB 218 wird nicht weiter in der WLTB geführt, da er keinen bauaufsichtlichen Charakter hat.

#### 8.2 Gewässerbett

Das folgende Regelwerk ist fortgeschrieben und wurde durch eine aktuelle Fassung ersetzt:





Seite 6 von 8

- BMVBS-Merkblatt „Schwimmende Anlegestellen“ (**MSA**), Ausgabe 2012

### 8.3 Wasserbauwerke

Die folgende Norm wird durch eine A1-Änderung aktualisiert:

- DIN 19702 „Massivbauwerke im Wasserbau - Tragfähigkeit, Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit“ Änderung A1, derzeit Entwurf Ausgabe August 2012.

Der Einführungserlass zur DIN 19702 ist von den Regelungsinhalten überholt und wird laut Übersicht in der Anlage aufgehoben. Die DIN 19702, Ausgabe 2010, ist jedoch weiterhin zu berücksichtigen.

### 8.4 Brücken

Die Umstellung der Regelwerke für den Brückenbau erfolgt analog dem Vorgehen der Abteilung Straßenbau des BMVBS voraussichtlich zum 01.12.2012.

Folgende Regelwerke sind fortgeschrieben und werden ersetzt:

- DIN-Fachbericht 100, Beton, Ausgabe 2010

## ***B. Modalitäten der Stichtagsregelung***

(1) Für alle Planungen im Wasserbau gelten ab dem Stichtag 15.09.2012 grundsätzlich die Eurocodes.

(2) Laufende Baumaßnahmen (Baumaßnahmen, bei denen das Vergabeverfahren bereits begonnen hat oder die bereits beauftragt wurden) sind auf Grundlage der vertraglich vereinbarten Regelwerke auszuführen und abzunehmen.

(3) Für laufende Planungen, die Grundlage einer Bauauftragsvergabe sein sollen, ist das Datum der Genehmigung des Entwurfes-AU bzw. Technischen Berichtes für die Entscheidung über eine mögliche Berücksichtigung der Eurocodes maßgebend. Bei einer Genehmigung nach dem Stichtag sind die Eurocodes anzuwenden. In begründeten Fällen - z.B. zur Vermeidung von wirtschaftlich nicht vertretbaren





Seite 7 von 8

Kosten oder nicht vertretbaren zeitlichen Verzögerungen, bedingt durch Umplanung von Bauwerksentwürfen - können die derzeit geltenden (nationalen) Regelwerke auch noch 3 Monate nach dem Stichtag den Genehmigungen und der Baudurchführung zugrunde gelegt werden, sofern mit einer Fertigstellung der Baumaßnahme innerhalb von 2 Jahren ab dem Stichtag zu rechnen ist.

(4) Bei Baumaßnahmen, für die genehmigte Planungen (Entwürfe-AU/Technische Berichte) bereits vorliegen, können den Vergaben die derzeit geltenden (nationalen) Regelwerke auch noch bis ein Jahr nach dem genannten Stichtag (d.h. bis zum 14.09.2013 – maßgebend ist der Beginn des Vergabeverfahrens nach VHB-W (Ausgabe 8/2012) Teil 1 Nr. (35) und (36)) zugrunde gelegt und die Baumaßnahmen auf der bereits genehmigten Grundlage durchgeführt werden, sofern mit einer Fertigstellung der Baumaßnahme innerhalb von 2 Jahren ab dem Stichtag zu rechnen ist.

(5) In begründeten Fällen - z.B. zur Vermeidung von wirtschaftlich nicht vertretbaren Kosten oder nicht vertretbaren zeitlichen Verzögerungen, bedingt durch Umplanung von Entwürfen-AU - können die derzeit geltenden (nationalen) Regelwerke auch noch nach dem Stichtag den Vergaben mit geplanten längeren Bauzeiten zugrunde gelegt werden. Hierzu ist die Genehmigung des BMVBS vor Beginn des Vergabeverfahrens erforderlich.

(6) Die Entbehrlichkeit einer Anpassung der Planung an die Eurocodes bzw. die Durchführung der Baumaßnahme ohne Berücksichtigung der Eurocodes ist in für die unter (3), (4) und (5) dargestellten Fälle aus Gründen der Transparenz bauvertraglich zu regeln und hat zur Folge, dass bei Nichtanwendung der Eurocodes in diesen Fällen nicht von einem Mangel aufgrund Nichtbeachtung der anerkannten Regeln der Technik i.S.v. §4 Abs. 2 Nr 1 VOB/B ausgegangen werden kann.

Dritten, die im Auftrag der WSV tätig sind, kann das TR-W auf Datenträger im HTML-Format durch die „Fachstelle für Digitalisierung“ bei der WSD Mitte, Am Waterloopplatz 5, 30169 Hannover, E-Mail: [digitalisierung@wsv.bund.de](mailto:digitalisierung@wsv.bund.de), Fax: 0511/ 9115- 4151, Tel.: 0511/ 9115- 4152 zur Verfügung gestellt werden. Bisherige Bezahler des TR-W erhalten die Neufassung automatisch.





Seite 8 von 8

Dieser Erlass wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Parallel zum Postversand wird der Erlass den WSV-Dienststellen per E-mail direkt übersandt.

Im Auftrag  
Ernst Corinth

Anhänge: 1 bis 14

Anlage: Änderungsverzeichnis TR-W, Ausgabe 2012-09, gegenüber Ausgabe 2010-03 mit Liste der aufgehobenen Erlasse



**Verzeichnis „Technisches Regelwerk - Wasserstraßen“ (TR-W),  
Ausgabe 2012-09, einschließlich „Wasserstraßenspezifische Liste  
Technischer Baubestimmungen“ (WLTB)**

Anhang 1 zum Erlass WS 12/5257.15/1-6 vom 15.09.2012 zu

0. Vorbemerkungen WLTB:

Wird in Technischen Baubestimmungen, die noch nicht an die Eurocodes angepasst sind, auf nationale Normen verwiesen, dürfen anstelle dieser die in der Liste enthaltenen Eurocodes in Verbindung mit ihren Nationalen Anhängen angewendet werden. Dabei ist Folgendes zu beachten: Beim Nachweis des Gesamttragwerks nach den in der Liste enthaltenen Eurocodes ist die Bemessung einzelner Bauteile nach den noch nicht an die Eurocodes angepassten nationalen Normen nur zulässig, wenn diese einzelnen Bauteile innerhalb des Tragwerkes Teiltragwerke bilden und die Schnittgrößen und Verformungen am Übergang vom Teiltragwerk zum Gesamttragwerk entsprechend der jeweiligen Norm berücksichtigt wurden. Gleiches gilt auch für den Fall, dass das Gesamttragwerk nach nationalen Normen bemessen wird und Teiltragwerke nach den Eurocodes.

Vorgenanntes gilt auch für Typenprüfungen und allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, die auf nationale technische Regeln Bezug nehmen. Für das von diesen Regeln betroffene Bauteil erfolgt die Bemessung nach den in der Typenprüfung oder Zulassung in Bezug genommenen technischen Regeln und die Nachweise des übrigen Tragwerks (Grenzzustände der Tragfähigkeit und der Gebrauchstauglichkeit) nach den in der Liste enthaltenen Technischen Baubestimmungen.

Sofern die Nationalen Anhänge "NCI" (en: non-contradictory complementary information) enthalten, sind diese Bestandteil der Technischen Baubestimmungen und damit zu beachten.



**Verzeichnis „Technisches Regelwerk - Wasserstraßen“ (TR-W),  
Ausgabe 2012-09, einschließlich „Wasserstraßenspezifische Liste  
Technischer Baubestimmungen“ (WLTB)**

Anhang 2 zum Erlass WS 12/5257.15/1-6 vom 15.09.2012 zu

**1. Technische Regeln zu Grundlagen der Tragwerksplanung und  
Einwirkungen**

DIN EN 1990 einschließlich DIN EN 1990/NA:

Sofern in DIN EN 1990 einschließlich DIN EN 1990/NA der Begriff „Behörde“ verwendet wird, ist die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde gemeint. Bei entsprechenden Entscheidungen ist wie bisher die Bundesanstalt für Wasserbau gemäß Erlass W 13/W 14/02.50.10/5 VA 98 vom 20.02.1998 einzubinden.

Wird der Begriff „Bauaufsichtsbehörde“ verwendet, ist immer die Oberste Bauaufsichtsbehörde einzubinden.

Die Anwendung der versuchsgestützten Bemessung in der Tragwerksplanung nach Abschnitt 5.2 der DIN EN 1990 erfordert die Zustimmung der Obersten Bauaufsichtsbehörde.



**Verzeichnis „Technisches Regelwerk - Wasserstraßen“ (TR-W),  
Ausgabe 2012-09, einschließlich „Wasserstraßenspezifische Liste  
Technischer Baubestimmungen“ (WLTB)**

Anhang 3 zum Erlass WS 12/5257.15/1-6 vom 15.09.2012 zu

**1. Technische Regeln zu Grundlagen der Tragwerksplanung und  
Einwirkungen**

DIN EN 1991-1-7/NA (2010-12), Tabelle NA.2-4.1, Zeile 1:

Berichtigung: Die statisch äquivalente Anprallkraft  $F_{dy}$ , rechtwinklig zur Fahrtrichtung für die Kategorie „Straßen außerorts“, Zeile 1, Spalte 3, beträgt 0,75 MN.



## **Verzeichnis „Technisches Regelwerk - Wasserstraßen“ (TR-W), Ausgabe 2012-09, einschließlich „Wasserstraßenspezifische Liste Technischer Baubestimmungen“ (WLTB)**

Anhang 4 zum Erlass WS 12/5257.15/1-6 vom 15.09.2012 zu

### **2.1 Grundbau**

DIN EN 1997-1:2009-09, DIN EN 1997/NA:2010-12 Nationaler Anhang und DIN 1054:2010-12 Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1 und DIN 1054/A1:2012-08:

Bei Anwendung der DIN EN 1997:2009-09, DIN EN 1997/NA:2010-12 in Verbindung mit DIN 1054:2010-12 mit DIN 1054/A1:2012-08 ist folgendes zu beachten:

1. DIN 1054:2010-12 zu 1.2 A (3):  
In Abweichung von den Angaben in 1.2 A (3) zu
  - [6] sind die Empfehlungen des Arbeitsausschusses Pfähle 2. Auflage, (2012), und zu
  - [9] das Merkblatt Standsicherheit von Dämmen an Bundeswasserstraßen (MSD) der Ausgabe 2011 anzuwenden.

Ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung sind in Abweichung von den Angaben in 1.2 A (3) zu

- [1] die Empfehlungen des Arbeitskreises Baugruben, 5. Auflage, (2012), und zu
- [2] die Empfehlungen des Arbeitsausschusses Ufereinfassungen, 11. Auflage, (2012) anzuwenden.

2. DIN 1054:2010-12 A 2.4.7.6.1 A (4) A ANMERKUNG 1 zu A (4):  
Diese Anmerkung ist nicht anzuwenden. Die Bemessungssituationen im MSD 2011 wurden an DIN 1054:2010-12 zu 2.2 A (4) angepasst. Im MSD sind daher keine weiteren Hinweise für Bemessungssituationen mit äußerst unwahrscheinlichen Einwirkungskombinationen enthalten.



Seite 2 von 2

3. DIN 1054:2010-12 A 2.4.7.6.3 A (5) A ANMERKUNG zu A (5):  
Diese Anmerkung ist nicht anzuwenden. Die Bemessungssituationen im MSD 2011 wurden an DIN 1054:2010-12 zu 2.2 A (4) angepasst. Im MSD sind daher keine weiteren Hinweise für Bemessungssituationen mit äußerst unwahrscheinlichen Einwirkungskombinationen enthalten.
4. DIN 1054:2010-12 zu Abschnitt 7.6.4.1, Absatz A (2):  
Der Bezug auf „..., siehe auch EA-Pfähle: 2007, 6.3 [6]“, ist durch „..., siehe auch EA-Pfähle: 2012, 6.4 [6]“ zu ersetzen.
5. DIN EN 1997-1/NA:2012-12 NDP Zu 7.6.2.3 (5)P:  
Die Festlegung „..., Gleichung (7.8) angewendet werden soll, ist DIN 1054:2010-12, 7.6.2.6 A(1), einzuhalten“ ist durch „..., Gleichung (7.8) angewendet werden soll, ist DIN 1054:2010-12, 7.6.2.3 A(1), einzuhalten“ zu ersetzen.
6. DIN EN 1997-1/NA:2012-12 NDP Zu 7.6.3.3 (4)P:  
Die Festlegung „..., Gleichung (7.18). DIN 1054:2010-12, 7.6.2.3 A(5), gilt sinngemäß“ ist durch: „..., Gleichung (7.18). DIN 1054:2010-12, 7.6.2.3 A(1), gilt sinngemäß“ zu ersetzen.



**Verzeichnis „Technisches Regelwerk - Wasserstraßen“ (TR-W),  
Ausgabe 2012-09, einschließlich „Wasserstraßenspezifische Liste  
Technischer Baubestimmungen“ (WLTB)**

Anhang 5 zum Erlass WS 12/5257.15/1-6 vom 15.09.2012 zu

**2.1 Grundbau**

DIN EN 1536:2010-12, DIN SPEC 18140:2012-02:

Bei Anwendung der DIN EN 1536:2010-12 in Verbindung mit DIN SPEC 18140:2012-02 ist folgendes zu beachten:

1. Die nach DIN 1536:2010:02 Abschnitt 10 zu führenden Aufzeichnungen sind von der örtlichen Bauüberwachung an jedem Tag gegenzuzeichnen. Die örtlichen Dienststellen haben sich die Herstellungsberichte in einfacher Ausfertigung vorlegen zu lassen. Eine Ausfertigung dieser Unterlagen ist zu den Bauakten zu nehmen.
2. Bei der Ausführung von Pfählen bei schwierigen Baumaßnahmen ist die Bundesanstalt für Wasserbau rechtzeitig zu beteiligen, insbesondere für die Festlegung der Tragfähigkeit und die Durchführung der Probelastungen. Eine Kopie der Niederschrift über die Probelastungen ist der Bundesanstalt für Wasserbau zuzuleiten.



## **Verzeichnis „Technisches Regelwerk - Wasserstraßen“ (TR-W), Ausgabe 2012-09, einschließlich „Wasserstraßenspezifische Liste Technischer Baubestimmungen“ (WLTB)**

Anhang 6 zum Erlass WS 12/5257.15/1-6 vom 15.09.2012 zu

### **2.1 Grundbau**

#### DIN EN 12699:2001-05, DIN EN 12699 Berichtigung 1:2010-11 und DIN SPEC 18538:2012-02 Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 12699:2001-05:

Bei Anwendung der DIN EN 12699:2001-05, der DIN EN 12699 Be-  
richtigung 1:2010-11 in Verbindung mit DIN SPEC 18538:2012-02 ist  
folgendes zu beachten:

1. Spezialpfähle, die sich nicht nach DIN EN 12699:2001-05 in  
Verbindung mit DIN EN 12699 Berichtigung 1:2010-11 und  
DIN SPEC 18140:2012-02 beurteilen lassen, dürfen nur ver-  
wendet werden, wenn die Brauchbarkeit für den Verwen-  
dungszweck z.B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zu-  
lassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) nach-  
gewiesen ist. Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung er-  
setzt die in den Abschnitten 1, 6.1, 6.2, 6.5, 6,7, 6.9. 2, 6.10.1  
6.10.9, 6.11.3 und 6.12 geforderte Genehmigung des techni-  
schen Bauherrenvertreter. Sollte für besondere Systeme eine  
Zustimmung im Einzelfall erforderlich werden, kann diese  
durch das BMVBS erteilt werden. Dies betrifft insbesondere  
folgende Abschnitte der DIN EN 12699:2001-05:
  - Pfähle, die mit einem einzelnen mittig angeordneten  
Rundstab bewehrt sind,
  - Bestimmte Formen der Pfahl- Schaft und Fußaufwei-  
tungen (siehe 7.8.5.1, Bild A 2h) und i)),
  - Anstriche und Beschichtungen und andere Mittel zum  
Schutz des Pfahlschaftes nach 6.5,
  - Ramppfähle aus Stahlguss,
  - Holzschutzmittel und –beschichtungen.

Pfahlkupplungen oder aus anderen Verbindungselementen zu-  
sammengesetzte Verdrängungspfähle sind in der Norm nicht



Seite 2 von 2

abschließend geregelt und bedürfen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

2. Die nach DIN SPEC 18538:2012:02 A 9.2.2 zu führenden Aufzeichnungen sind von der örtlichen Bauüberwachung an jedem Tag gegenzuzeichnen. Die örtlichen Dienststellen haben sich die Herstellungsberichte in einfacher Ausfertigung vorlegen zu lassen. Eine Ausfertigung dieser Unterlagen ist zu den Bauakten zu nehmen.
3. Bei der Ausführung von Pfählen bei schwierigen Baumaßnahmen ist die Bundesanstalt für Wasserbau rechtzeitig zu beteiligen, insbesondere für die Festlegung der Tragfähigkeit und die Durchführung der Probelastungen. Eine Kopie der Niederschrift über die Probelastungen ist der Bundesanstalt für Wasserbau zuzuleiten.



**Verzeichnis „Technisches Regelwerk - Wasserstraßen“ (TR-W),  
Ausgabe 2012-09, einschließlich „Wasserstraßenspezifische Liste  
Technischer Baubestimmungen“ (WLTB)**

Anhang 7 zum Erlass WS 12/5257.15/1-6 vom 15.09.2012 zu

**2.1 Grundbau**

DIN EN 1537:2001-01, DIN EN 1537 Berichtigung 1:2011-12, und  
DIN SPEC 18537:2012-02:

Bei Anwendung der DIN EN 1537:2001-01, der DIN EN 1537 Be-  
richtigung 1:2011-12 in Verbindung mit DIN SPEC 18537:2012-01 ist  
folgendes zu beachten:

1. Für Daueranker ist für die gesamte Ankerkonstruktion ein Nachweis der Verwendbarkeit z.B. eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich. Für Kurzzeitanker ist nur für die Ankerkopfkonstruktion, die Koppелеlemente und das Zugglied, sofern von 6.2 abweichend, ein Nachweis der Verwendbarkeit z.B. eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen werden durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) erteilt. Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die in den Abschnitten 1, 6.1, 6.2, 6.5, 6.7, 6.9. 2, 6.10.1 6.10.9, 6.11.3 und 6.12 geforderte Genehmigung des technischen Bauherrenvertreterers. Sollte für besondere Systeme eine Zustimmung im Einzelfall erforderlich werden, kann diese durch das BMVBS erteilt werden.
2. Die Bemessung von Verpressankern zur Durchführung von Probelastungen ist von den in Anhang 1 des Erlasses WS 12/5257.15/1-6 vom 15.09.2012 getroffenen Regelungen ausgenommen. Bei Verpressankern nach DIN EN 1537 muss im Rahmen des Nachweises des Grenzzustandes der Tragfähigkeit auch der Nachweis der inneren Tragfähigkeit des Ankers geführt werden. Dieser Nachweis ist unabhängig von den Vorgaben in den Zulassungen nach Abschnitt 8.5.4 der DIN EN 1997-1:2009-09, DIN EN 1997-1/NA:2010-12 in Verbindung mit DIN 1054:2010-12 und DIN 1054/A1:2012-08 zu führen.



Seite 2 von 2

3. Die nach DIN 1537:2001:01, Abschnitt 10, zu führenden Aufzeichnungen sowie die Protokolle der Abnahmeprüfungen sind von der örtlichen Bauüberwachung an jedem Tag gegenzuzeichnen. Die örtlichen Dienststellen haben sich die Herstellungsberichte in einfacher Ausfertigung vorlegen zu lassen. Eine Ausfertigung dieser Unterlagen ist zu den Bauakten zu nehmen.
4. Die Berichte der Eignungsprüfungen sind zu den Bauakten zu nehmen. Sind nach Abschnitt 9.11 der DIN 1537:2001:01 auf Grund des Systems Anker/Bauwerk/Baugrund Verformungen zu erwarten, die wesentliche Dehnungs- und Kraftänderungen im Anker hervorrufen können, die sich ungünstig auf das Bauwerk oder die Anker auswirken, sind Nachprüfungen erforderlich. Bei solchen Maßnahmen ist die Bundesanstalt für Wasserbau rechtzeitig zu beteiligen. Die Entscheidung ob und in welchem Umfang Nachprüfungen durchgeführt werden müssen, muss unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Eignungs- und Abnahmeprüfungen erfolgen. Die Nachprüfungen sollten von dem Institut durchgeführt werden, welches die Eignungsprüfungen durchgeführt hat.



**Verzeichnis „Technisches Regelwerk - Wasserstraßen“ (TR-W),  
Ausgabe 2012-09, einschließlich „Wasserstraßenspezifische Liste  
Technischer Baubestimmungen“ (WLTB)**

Anhang 8 zum Erlass WS 12/5257.15/1-6 vom 15.09.2012 zu

**2.1 Grundbau**

DIN EN 14199:2012-01 und DIN SPEC 18539:2012-02 Ergänzende  
Festlegungen zu DIN EN 14199:2012-01:

Bei Anwendung der DIN EN 14199:2012-01, in Verbindung mit DIN  
SPEC 18539:2012-02 ist folgendes zu beachten:

1. Für Verbundpfähle nach DIN SPEC 18539:2012-02 A 3.33 ist für das gesamte Pfahlsystem ein Nachweis der Verwendbarkeit, z.B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen werden durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) erteilt. Sollte für besondere Systeme eine Zustimmung im Einzelfall erforderlich werden, kann diese durch das BMVBS erteilt werden.
2. Unabhängig von den in Anhang 1 des Erlasses WS 12/5257.15/1-6 vom 15.09.2012 getroffenen Regelungen ist bei Mikropfählen nach DIN EN 14199, an denen Probelastungen durchgeführt werden sollen, die Bemessung der inneren Tragfähigkeit des Pfahls nach DIN 1054:2010-12 Abschnitt 7.6.2.2 A (1b) immer so durchzuführen, dass die Prüfkraft nach DIN 1054 zu „7.5.2.1 A (5)“ aufgebracht werden kann.
3. Die nach DIN EN 14199:2012:02 Abschnitt 10 zu führenden Aufzeichnungen sind von der örtlichen Bauüberwachung an jedem Tag gegenzuzeichnen. Die örtlichen Dienststellen haben sich die Herstellungsberichte in einfacher Ausfertigung vorlegen zu lassen. Eine Ausfertigung dieser Unterlagen ist zu den Bauakten zu nehmen.
4. Bei der Ausführung von Pfählen bei schwierigen Baumaßnahmen ist die Bundesanstalt für Wasserbau rechtzeitig zu beteiligen, insbesondere für die Festlegung der Tragfähigkeit und die



Seite 2 von 2

Durchführung der Probelastungen. Eine Kopie der Niederschrift über die Probelastungen ist der Bundesanstalt für Wasserbau zuzuleiten.



**Verzeichnis „Technisches Regelwerk - Wasserstraßen“ (TR-W),  
Ausgabe 2012-09, einschließlich „Wasserstraßenspezifische Liste  
Technischer Baubestimmungen“ (WLTB)**

Anhang 9 zum Erlass WS 12/5257.15/1-6 vom 15.09.2012 zu

**2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau**

DIN EN 14487-1: 2006-03, DIN EN 14487-2: 2007-01 und DIN  
18551: 2010-02:

Für die Verwendung von Spritzmörtel und Spritzbeton zur Instandsetzung massiver Wasserbauwerke gelten abweichend von DIN 14487-1, DIN 14487-2 und DIN 18551 die Anforderungen und Regelungen der "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen - Wasserbau (ZTV-W) für Schutz und Instandsetzung der Betonbauteile von Wasserbauwerken (Leistungsbereich 219)". Für die Verstärkung massiver Wasserbauwerke sind die Anforderungen und Regelungen der ZTV-W LB 219 sinngemäß zu beachten.



**Verzeichnis „Technisches Regelwerk - Wasserstraßen“ (TR-W),  
Ausgabe 2012-09, einschließlich „Wasserstraßenspezifische Liste  
Technischer Baubestimmungen“ (WLTB)**

Anhang 10 zum Erlass WS 12/5257.15/1-6 vom 15.09.2012 zu

**2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau**

**ZTV-W 215, ZTV-W 219:**

Bis zum Erscheinen der endgültigen Fassungen der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen - Wasserbau (ZTV-W) für "Schutz und Instandsetzung der Betonbauteile von Wasserbauwerken (Leistungsbereich 219)" sowie für "Wasserbauwerke aus Beton und Stahlbeton (Leistungsbereich 215)" können für Planungen die vorliegenden Entwurfsfassungen (siehe [http://vzb.baw.de/digitale\\_bib/stlk-w\\_ztv-w.php](http://vzb.baw.de/digitale_bib/stlk-w_ztv-w.php)) verwendet werden.

Bei Bezugnahme in Bauverträgen sind sie als einzelvertragliche BVB-Regelung kenntlich zu machen und den Ausschreibungsunterlagen beizulegen.

Für die Erstellung von Leistungsverzeichnissen für Ausschreibungen von Beton- und Stahlbetonarbeiten können bis zum Erscheinen der endgültigen Fassung des STLK LB 215 bereits Texte des Gelbdruckes verwendet werden. Für Ausschreibungen von Betoninstandsetzungsarbeiten liegt der LB 219 des STLK in einer aktualisierten Fassung vor.



## Verzeichnis „Technisches Regelwerk - Wasserstraßen“ (TR-W), Ausgabe 2012-09, einschließlich „Wasserstraßenspezifische Liste Technischer Baubestimmungen“ (WLTB)

Anhang 11 zum Erlass WS 12/5257.15/1-6 vom 15.09.2012 zu

### 2.4 Metall- und Verbundbau

#### DIN EN 1993 und DIN 1993/NA i.V.m. DIN EN 1090-1 und DIN EN 1090-2:

Wird ein Bauwerk nach der Einführung der DIN EN 1993 i.V.m. DIN EN 1993/NA hergestellt, das bereits vor der Einführung nach DIN 18800 berechnet wurde, darf im Ausnahmefall die Fertigung nach DIN 18800-7 erfolgen. Diese Koexistenzphase von DIN 18800-7 und DIN EN 1090 gilt für eine Übergangszeit bis zum **01.07.2014**. Mit Ende der Koexistenzphase werden alle Herstellerqualifikationen nach DIN 18800-7 ungültig, auch wenn die aufgeführte Geltungsdauer auf den Zertifikaten über 01.07.2014 hinausgeht.

Eine Berechnung nach DIN EN 1993 mit DIN EN 1993/NA und eine Herstellung nach DIN 18800-7 oder eine Berechnung nach DIN 18800 und Herstellung nach DIN EN 1090-2 ist nicht möglich (Kreuzungsverbot). Die Regelung der Koexistenzphase ist in folgender Tabelle dargestellt:

Tabelle 1: Regelung der Koexistenzphase bis 01.07.2014

Berechnung	Fertigung	Zertifizierung des Betriebs	Eignungsnachweis für Schweißarbeiten auf der Baustelle	Kennzeichnung der Produkte
DIN EN 1993 mit NA	DIN EN 1090-2	DIN EN 1090-1	Schweißzertifikat* für die entsprechende Ausführungsklasse EXC	CE-Kennzeichnung
DIN 18800	DIN 18800-7	DIN 18800-7	Bescheinigung für die entsprechende Herstellerqualifikation	Ü - Zeichen

\* Hier werden Herstellerqualifikationen für Schweißarbeiten nach DIN 18800-7 gemäß Tabelle 2 akzeptiert.



Seite 2 von 4

Die DIN 18800 wird zwar im Teil I der WLTB gestrichen, doch ist die Anwendung übergangsweise im Sinne des Anhang 1 noch bis zum 01.07.2014 möglich. Die entsprechenden technischen Regeln sind noch in der Bauregelliste A Teil 1 unter den lfd. Nr. 4.10.2, 4.10.4 und 4.10.5 aufgeführt.

Tabelle 2: Akzeptierte Herstellerqualifikation (Schweißen auf der Baustelle)

Beanspruchung	Ausführungs- klasse nach DIN EN 1090	Herstellerqualifikation nach DIN 18800-7
Vorwiegend ruhend	EXC 1	Mindestens Klasse B
	EXC 2	Mindestens Klasse B, C oder D unter Beachtung der jeweiligen Geltungsbereiche
	EXC 3	Mindestens Klasse D
	EXC 4	Mindestens Klasse D
Nicht vorwiegend ruhend	EXC 2	Klasse E
	EXC 3	Klasse E
	EXC 4	Klasse E

Für die Übergangszeit bis zum 01.07.2014 hat die folgende Regelung für Schweißarbeiten an Stahlwasserbauten im Regiebetrieb der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes weiterhin Gültigkeit, wenn die Bauhöfe noch nicht nach DIN EN 1090 zertifiziert sind:

Für die Ausführung von Schweißarbeiten an nicht vorwiegend ruhend beanspruchten Stahlwasserbauteilen ist die Herstellerqualifikation Klasse E erforderlich. Normative Hinweise auf nicht vorwiegend ruhend beanspruchte Stahlwasserbauteile sind im Anhang A der DIN 19704-1 gegeben.

Für die Herstellerqualifikation Klasse E muss neben dem Schweißer und dem Bedienpersonal ein Schweißfachingenieur nach DIN EN ISO



Seite 3 von 4

14713 vorhanden sein und der Betrieb selbst den vorgegebenen Qualitätsanforderungen nach DIN EN ISO 3834-2 genügen.

Für schweißtechnische Instandsetzungen oder Reparaturen in Eigenregie an nicht vorwiegend ruhend beanspruchten Stahlwasserbauteilen ist die Herstellerqualifikation Klasse C mit Erweiterung ausreichend, sofern

- es sich um schadenstolerante Bauteile handelt oder
- eine Verfahrensprüfung vorliegt.

Schadenstolerante Bauteile, die mit der Herstellerqualifikation Klasse C mit Erweiterung für nicht vorwiegend ruhende Beanspruchung durchgeführt werden können, sind z.B.:

- Aussteifungen im Druckbereich des Verschlusses
- Zwischenschottstege
- Stauwand, wenn diese Druckgurt des Verschlusses ist
- Einlaufrechen
- Aussparungsumschweißungen (an Steifen, Riegelstegen usw.) im Druckbereich des Verschlusses
- Auftragsschweißungen von Knaggen, Laufrollenflächen und Laufschienen.

Schweißarbeiten können auch durch eine externe Schweißaufsicht (z.B. Schweißfachingenieur) beaufsichtigt und abgenommen werden, die bei den Schweißtechnischen Lehr- und Versuchsanstalten der Länder oder bei den Materialprüfanstalten zu finden ist.

Wesentlich für die Herstellerqualifikation sind die Anforderungen an den Betrieb, die Schweißaufsichtsperson und die Schweißer. Diese sind in der Richtlinie 1704 „Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung von Bescheinigungen über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800-7:2002-09“ des Deutschen Verbandes für Schweißtechnik (DVS) geregelt. Die Richtlinie kann beim DVS-Verlag, Postfach 101965, 40010 Düsseldorf bezogen werden.

Eine Bescheinigung über die Herstellerqualifikation nach DIN 18800 7 ist in der Regel 3 Jahre gültig. Sie wird vorzeitig ungültig, falls z.B. die Schweißaufsichtsperson ausscheidet oder wesentliche Änderungen an den Betriebseinrichtungen vorgenommen werden. Zur Gewährleis-



Seite 4 von 4

tung einer hohen Verfügbarkeit und Betriebssicherheit der Anlagen müssen die Regiebetriebe, die Schweißarbeiten an Stahlwasserbauten ausführen, über die Herstellerqualifikation Klasse C mit Erweiterung für nicht vorwiegend ruhende Beanspruchung verfügen; ggf. ist eine Nachqualifizierung erforderlich.

Für Schweißarbeiten an Altstählen ist der BAW-Brief 2/2003 zu beachten.

Ist der Bauhof bereits nach DIN EN 1090 für eine bestimmte Ausführungsklasse zertifiziert, dürfen Reparaturschweißungen an solchen Stahlwasserbaudetails vorgenommen werden, die der Ausführungsklasse der Zertifizierung entsprechen. Für Stahlwasserbauverschlüsse können dann beispielsweise folgende Details in EXC2 eingestuft werden:

- Aussteifungen im Druckbereich des Verschlusses
- Zwischenschottstege
- Stauwand, wenn diese Druckgurt des Verschlusses ist
- Aussparungsumschweißungen (an Steifen, Riegelstegen usw.) im Druckbereich des Verschlusses
- Auftragsschweißungen von Knaggen, Laufrollenflächen und Laufschienen.

Sind Schweißarbeiten im Regiebetrieb an weiteren Details von Stahlwasserbauteilen geplant, so steht die BAW für die Festlegung der entsprechenden Ausführungsklasse beratend zur Verfügung.



## **Verzeichnis „Technisches Regelwerk - Wasserstraßen“ (TR-W), Ausgabe 2012-09, einschließlich „Wasserstraßenspezifische Liste Technischer Baubestimmungen“ (WLTB)**

Anhang 12 zum Erlass WS 12/5257.15/1-6 vom 15.09.2012 zu

### **2.4 Metall- und Verbundbau**

#### DIN EN 1090-2:

In DIN EN 1090-2 werden vier Ausführungsklassen (EXC) festgelegt, die die Anforderungen an die Herstellungsbetriebe und die Ausführung von Stahltragwerken bestimmen. Die Ausführungsklassen können für das gesamte Tragwerk, für einen Teil des Tragwerks oder für spezielle Details gelten. Ein Detail oder eine Gruppe von Details wird normalerweise einer Ausführungsklasse zugewiesen. Nach Möglichkeit sollte versucht werden, eine Unterscheidung der Ausführungsklassen innerhalb eines Bauteils zu vermeiden, um die Verwechslungsgefahr zu minimieren.

In der Anlage 2.4/2 zur WLTB sind die Regelungen der MLTB bzgl. der Zuordnung von Bauwerken und Tragwerksteilen zu den Ausführungsklassen enthalten. Für den Bereich des Stahlwasserbaus werden dort Wehrverschlüsse in Abhängigkeit der Beanspruchung und des Abflussvolumens den Ausführungsklassen EXC3 und EXC4 zugeordnet.

Verschlüsse an den Wehranlagen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) werden in der Regel bei einem extremen Abflussvolumen gezogen bzw. gelegt. Daher tritt die maßgebende Beanspruchungssituation für Verschlüsse nicht zwingend bei einem Hochwasserfall auf. Weitere Stahlwasserbauteile werden in der Anlage 2.4/2 nicht benannt.

Daher ist für Verschlüsse an Wehranlagen der WSV anstelle der in der Anlage 2.4/2 enthaltenen Zuordnung zu den Ausführungsklassen die Zuordnung der Tabelle 1 zu verwenden.



Seite 2 von 2

In nachstehender Tabelle 1 wird zusätzlich eine Zuordnung weiterer typischer Bauwerke bzw. Tragwerksteile des Stahlwasserbaus zu den entsprechenden Ausführungsklassen nach DIN EN 1090-2 vorgenommen. Eine Einstufung in die Ausführungsklasse EXC4 sollte nur bei außergewöhnlichen Tragwerksteilen mit hohen Schadensfolgen in berechtigten Ausnahmefällen gewählt werden.

Tabelle 1: Ausführungsklassen für den Stahlwasserbau im Geschäftsbereich der WSV

Bauwerk / Tragwerksteil	Ausführungsklassen im Geschäftsbereich der WSV
Einlaufrechen	EXC2
Schwimmpoller	EXC2
Stoßschutzeinrichtungen	EXC3
Wehrverschlüsse Schleusentore einschließlich ihrer Betriebsverschlüsse Revisionsverschlüsse Sonstige Betriebsverschlüsse Verschlüsse von Hebewerken Verschlüsse von Sturmflutsperrwerken	EXC3
Sicherheitstore	EXC3
Kanalbrücken	EXC3



**Verzeichnis „Technisches Regelwerk - Wasserstraßen“ (TR-W),  
Ausgabe 2012-09, einschließlich „Wasserstraßenspezifische Liste  
Technischer Baubestimmungen“ (WLTB)**

Anhang 13 zum Erlass WS 12/5257.15/1-6 vom 15.09.2012 zu

**2.4 Metall- und Verbundbau**

DIN 19704:

Die im Rahmen der Fortschreibung u.a. auch an den Eurocode ange-  
passte Norm DIN 19704 „Stahlwasserbauten“ mit den Teilen

- 1-Berechnungsgrundlagen
- 2-Bauliche Durchbildung und Herstellung
- 3-Elektrische Ausrüstung

liegt gegenwärtig noch im Entwurf Ausgabe 05/2012 vor. Die beab-  
sichtigte Norm kann damit von der vorliegenden Fassung noch abwei-  
chen, es bestehen jedoch keine Bedenken, die Entwurfsfassung bereits  
für Zwecke der Planung von Stahlwasserbauten zugrunde zu legen.  
Ggf. sind im Einzelfall die Planungen anschließend an die endgültige  
Fassung der Norm anzupassen.



**Verzeichnis „Technisches Regelwerk - Wasserstraßen“ (TR-W),  
Ausgabe 2012-09, einschließlich „Wasserstraßenspezifische Liste  
Technischer Baubestimmungen“ (WLTB)**

Anhang 14 zum Erlass WS 12/5257.15/1-6 vom 15.09.2012 zu

**2.4 Metall- und Verbundbau**

**Merkblatt für Kontrollprüfungen an Stahlwasserbauten (MekS):**

Das Merkblatt für Kontrollprüfungen an Stahlwasserbauten (MekS) dient als Baustein für den Bauvertrag. Es soll Umfang und Durchführung der Kontrollprüfungen eindeutig beschreiben, sowie die Qualitätssicherung der Fertigung einheitlich dokumentieren. Weiterhin dient das MeKS als Grundlage für die Vergabestelle, geeignete Prüfstellen zu beauftragen.

Das MeKS ist bei den Ausschreibungen für die Fertigung von festen und beweglichen Teilen von Stahlwasserbauten und für stählerne Ausrüstungsteile von Wasserbauwerken sowie bei der VOF-Vergabe von Prüfleistungen anzuwenden. Das Merkblatt dient als Grundlage für die einheitliche Kontrolle der beauftragten Leistungen des Bauvertrages.

Dem Merkblatt sind als Anlagen 1 und 2 Kontrollpläne beigelegt, mit welchem alle zu erbringenden Prüfleistungen dokumentiert werden müssen. Anlage 1 beinhaltet die Prüfung bei Fertigung nach DIN EN 1090-2, Anlage 2 bei Fertigung nach der DIN 18800-7.